www.drb-berlin.de

votum

Inhalt

Editorial 2
Impressum 2

Kritisch hinterfragt: Das Beurteilungswesen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 3

Richter- und Anwaltschaft im Dialog 5

Worum geht es bei der sogenannten Whistleblower-Richtlinie der EU? 6

Bilden Sie Referendarinnen und Referendare aus! 8

Besoldung 9

Muster für Ihre Besoldungsklage (2016 bis 2020) 9
Tarifergebnis wird übernommen – Pensionäre benachteiligt 10
Reparaturgesetz: Pensionsstelle prüft Rückforderung von Witwenpension 11
Besoldungsstreiflichter – ohne Kommentar 11

Dienstrecht 12

Beurteilungsgrundlage - Änderung des Richtergesetzes geplant 12
Änderung der AV Rechtschutz geplant 13
Günstige Rechtsschutzversicherung für Mitglieder 14

Vom Vorstand wahrgenommene Termine und Aufgaben 14

Mitteilungen 15

Jungrichterseminar erneut in Berlin 15
Proberichterstammtisch zum ersten Mal online 15
Stammtisch und Führungen 15

Rezensionen 16

Vertragsärztliches Zulassungsrecht 16
StichwortKommentar Nachbarrecht 17
Sachenrecht 18

DRB Berlin

Deutscher Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Berlin e.V.

Editorial

Liebe Mitglieder,

liebe Leserinnen und Leser!

Freuen Sie sich auf die erste Ausgabe des Votums dieses Jahres und lesen Sie spannende Berichte aus der und rund um die Berliner Justiz. Es erwartet Sie ein kritischer Bericht über die Gepflogenheiten im Berliner Beurteilungswesen sowie Anregungen aus der Anwaltschaft zum Erfahrungsaustausch. Ferner lesen Sie einen Artikel über die Wistleblowerrichtlinie und deren Umsetzung sowie Neues aus dem Berliner Dienst- und Besoldungsrecht.

Die Aufsätze und Berichte sind auch auf unserer Website unter www.drb-berlin.de zu finden.

Im Namen des Vorstandes wünschen wir Ihnen viel Freude beim Lesen!

Ihr Redaktionsteam

Katharina Agathe Koslowski
Dr. Henrikje-Sophie Budde

Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Tel.: 030/95993483
Fax: 030/60084094
info@drb-berlin.de
www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Katharina Agathe Koslowski
Dr. Henrikje-Sophie Budde
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund
- Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.

Kritisch hinterfragt: Das Beurteilungswesen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Problemstellung:

Aus der Sicht eines Mitglieds des Präsidialrats beim Kammergericht, welches im Rahmen der Gremienarbeit mit einer Vielzahl von Beurteilungen, insbesondere Anlassbeurteilungen, befasst ist, ist die Berliner Beurteilungspraxis als fragwürdig zu bezeichnen. Es kann keinem ernsthaften Zweifel unterliegen, dass Anlassbeurteilungen von einigen Beurteilenden dazu benutzt werden, steuernd in ein Bewerbungsverfahren einzugreifen. Zum Beispiel werden bewusst Sachverhalte positiv verwertet, die nicht herangezogen werden dürfen (wie außerdienstliches Engagement, in Augen der Verwaltung konstruktive Gremienarbeit oder die tägliche Anwesenheit im Gericht), oder es wird der Maßstab, welcher sich am Statusamt ausrichtet, schlicht missachtet. Auffällige und kaum zu erklärende Leistungssteigerungen innerhalb kürzester Zeit, nachdem vorangegangene Bewerbungen gescheitert waren, stellen keine Seltenheit dar. Deshalb wird unter der Hand als Faustregel gehandelt, sich möglichst frühzeitig auf höhere Besoldungsämter zu bewerben, irgendwann könnte es klappen, wobei es zu verhindern gilt, bei den Beurteilenden in Ungnade zu fallen. Teilweise besteht der Eindruck, als lieferten sich die Gerichtsleitungen ein Wettrennen bei der Vergabe von zur Beförderung geeigneter Noten. Die Vergabe von Best- und Höchstnoten an R3- und höher Besoldete erfolgt inzwischen nahezu regelhaft. Das Überbeurteilungsverfahren und einmal jährlich einberufene Beurteilungskonferenzen mit allen Gerichtsleitungen wurden bislang nicht dazu genutzt, einheitliche Maßstäbe zustande zu bringen und eine Noteninflation zu vermeiden.

Foto: M. Frenzel

Rückenwind für kritische Stimmen:

Jedoch tut sich etwas im Bereich des Beurteilungswesens. Während es bisher einen Tabubruch bedeutete, das Beurteilungswesen offen als intransparent und rechtswidrig anzuprangern, mehren sich beachtliche Stimmen aus der Rechtsprechung, welche die Kritik an den dienstlichen Beurteilungen als berechtigt erscheinen lassen.

(1) Urteil des BVerwG vom 7. Juli 2021 - 2 C 2.21 -

Mit dem Urteil wurde entschieden, dass wegen der Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für die nach Art. 33 Abs. 2 GG zu treffenden Auswahlentscheidungen die grundlegenden Vorgaben (Regel oder Anlassbeurteilungen und die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils) in Rechtsnormen geregelt werden müssen. Damit ist dem rechtlichen Gerüst des Berliner Beurteilungswesens in Gestalt von bloßen Beurteilungsrichtlinien die Grundlage entzogen worden. Allerdings erscheint es fraglich, ob sich durch die bevorstehende Reform des Berliner Richtergesetzes am hiesigen Beurteilungswesen spürbar etwas verändern wird. Denn hierfür bedürfte es der Einsicht der Handelnden in der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung und der Politik, dass das Beurteilungswesen anfällig für Missbrauch ist, und obendrein des Willens zur Abhilfe.

(2) Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 19. Mai 2021 - 4 S 15/21 -

In dem Beschluss hat das höchste Berliner Verwaltungsgericht mit aller Deutlichkeit, wenngleich nur beiläufig, die Gefahr beschrieben, dass die Verantwortlichen Beurteilungen missbrauchen und absichtlich keine an Art. 33 Abs. 2 GG ausgerichtete Bestenauslese treffen, sondern eine Auslese aus leistungsfremden Motiven vornehmen (wie persönliche Nähe, parteipolitische oder ähnliche Verbundenheit zur ausgewählten Person einerseits oder eine Abwehrhaltung gegenüber der bestgeeigneten Person andererseits), oder die Feststellungen von Eignung, Befähigung und Leistung defizitär ausfallen und deshalb falsche Ergebnisse erzielt werden. Weiterhin wird in dem Beschluss ausgeführt, dass sich bei langfristig planvollem Vorgehen

die erwünschte ‚Leistungsentwicklung' auch unauffällig ergeben kann und eine ungerechtfertigte Förderung von Günstlingen in den unterschiedlichsten Beurteilungssystemen möglich erscheint. Hierbei bleibt die Entscheidung nicht stehen, sondern zeigt auf, es könnte u.a. erwogen werden, die Beurteilungsverantwortlichkeit einer Mehrzahl von Beurteilenden zu übertragen, um auf diesem Wege zur Objektivierung der dienstlichen Beurteilungen beizutragen.

Foto: M. Frenzel

(3) Online-Fortbildung „Dienstliche Beurteilungen in der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG"

Dem Referenten der vom GJPA der Länder Berlin und Brandenburg organisierten und am 21. Januar 2022 abgehaltenen Fortbildung, RiBVerwG Dr. von der Weiden, Mitglied des mit dem öffentlichen Dienstrecht befassten Revisionssenats, ist ebenfalls die Missbrauchsgefahr bekannt, die einer dienstlichen Beurteilung anhaftet. Er erklärte unverhohlen, dass einer Anlassbeurteilung beim BVerwG mit Misstrauen begegnet werde, weil damit eine erhebliche Steuerungsmöglichkeit verbunden sei, wobei eine „gut gemachte falsche Beurteilung" durch das Gericht nicht korrigierbar sei. Art. 33 Abs. 2 GG wolle eine optimale Besetzung sicherstellen, um die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. „Vetternwirtschaft" solle unterbunden werden. Es dürfe nicht sein, dass eine vorgeformte Personalentscheidung durch nach Gusto gefertigte Anlassbeurteilungen abgesichert werde. Jedoch kriege das eine dolos handelnde Auswahlbehörde sogar bei einem Regelbeurteilungssystem hin. Je höher das Amt sei, desto größer sei die Gefahr einer dolosen Vergabe. Er gab den Beurteilenden wohlmeinend mit auf den Weg: Das Gute, was man dem einen tut, ist das Schlechte, was man dem anderen antut.

Erkenntnisse:

(1) Beurteilungen auf Wunsch

Dem Präsidialrat beim Kammergericht wurde vor nicht allzu langer Zeit eine auf Wunsch erstellte Anlassbeurteilung vorgelegt, die ersichtlich den Hintergrund hatte, Einfluss auf die Person des Beurteilenden zu nehmen. Diese Anlassbeurteilung dürfte rechtswidrig sein. Eine Richterin bzw. ein Richter hat keinen Anspruch auf eine Beurteilung zu einem gewünschten Zeitpunkt. Sofern die Beurteilungsrichtlinien das vorsehen, ist dies nach den Angaben des Referenten Dr. von der Weiden problematisch. Dadurch werde in das System der Regel- und Anlassbeurteilungen eingegriffen und eine ergebnisorientierte Steuerung durch beliebige Anlassbeurteilungen ermöglicht.

(2) Beurteilungen aus Anlass einer Bewerbung

Die Berliner Übung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Beurteilungen aus Anlass einer Bewerbung zu erstellen ungeachtet der Tatsache, dass bereits eine aktuelle Beurteilung vorliegt, könnte ausgehend von den Ausführungen des Referenten Dr. von der Weiden, der sich in diesem Zusammenhang auf das Urteil des BVerwG vom 9. Mai 2019 - 2 C 1.18 - bezog, nicht minder rechtswidrig sein. Liege eine aktuelle Regelbeurteilung vor, bestehe ein Aktualisierungsverbot. Wenn nach Erstellung der Regelbeurteilung keine wesentlich anderen Aufgaben im Sinne der vorgenannten Entscheidung über einen erheblichen Zeitraum übernommen worden seien, bestehe kein Grund für die Erstellung einer neuen Beurteilung aus Anlass einer Bewerbung, und zwar auch dann nicht, wenn die letzte Regelbeurteilung drei oder vier Jahre zurückliege. Keinesfalls dürfe einem Beförderungsverfahren eine Anlassbeurteilung regelmäßig vorgeschaltet werden. Ebenso wenig bedürfe es einer Vereinheitlichung der Zeiträume oder Endzeitpunkte der Beurteilungen aller Bewerberinnen und Bewerber. Eine fünf und mehr Jahre zurückliegende Regelbeurteilung sei hingegen nicht mehr aktuell. In diesem Falle dürfe eine Anlassbeurteilung gefertigt werden, die aber nicht bei der nächsten Bewerbung erneuert werden müsse. Es sei überlegenswert, bei einer Gesetzesreform in Berlin die Regelbeurteilungsintervalle zu verkürzen und Regelbeurteilungen gleichfalls für über 50 Jährige und ab einer R3-Besoldung einzuführen, um die Notwendigkeit der Erstellung von Anlassbeurteilungen einzugrenzen.

Schlussrede:

Theorie und Praxis fallen beim Beurteilungswesen offenbar auseinander. Die Richterverbände und -vertretungen sollten die Gunst der Stunde nutzen, um auf die Einführung eines Beurteilungssystems zu drängen, welches auch in der Beurteilungspraxis den Vorstellungen der Mütter und Väter des Grundgesetzes gerecht wird.

Doerthe Fleischer
Richterin am Kammergericht

.

Richter- und Anwaltschaft im Dialog

… heißt ein Fortbildungsformat im Rahmen des Berliner Anwaltsvereins, bei dem Richterinnen und Richter des Kammergerichts ihre Rechtsprechung darstellen. Als Anwalt finde ich dieses Format erst einmal schlicht hilfreich, weil man und frau zum einen die Rechtsprechung aus dem hiesigen Sprengel aus erster Hand erhält. Viel wichtiger ist mir dabei aber, dass dieses Format die Möglichkeit gibt, „Rechtsgespräche“ außerhalb eines konkreten Falles zu führen und im Rahmen der Diskussion noch den einen oder anderen Gedanken zu erfahren, der hinter einer bestimmten Entscheidung steht.

In diesem Beitrag geht es mir aber um etwas anderes, nämlich um die alltägliche Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Gerichten. Ich will mir nicht anmaßen, die personelle bzw. technische Ausstattung der Gerichte zu beurteilen, noch viel weniger die Arbeitsbelastung von Geschäftsstellen und Spruchkörpern – wie man so hört, scheint es einigen Raum für Verbesserungen zu geben, um es mal so auszudrücken.

Aber jedenfalls von außen betrachtet erscheint die Arbeitsweise der Gerichte – Ausnahmen bestätigen die Regel – für meinen Geschmack unabhängig von den tatsächlichen Restriktionen oftmals zu sehr von der Innensicht der „Rechtsprechung“ getragen.

Ich möchte das an 3 Punkten festmachen

Mein Lieblingsbeispiel ist der Terminverlegungsantrag, kürzlich (allerdings beim Landgericht Magdeburg) passiert: Das Gericht terminiert, eine Seite stellt einen schriftlichen Verlegungsantrag, das Gericht terminiert neu, da kann aber die andere Seite nicht und es gehen fünf Schreiben hin und her. Gerne wüsste ich, warum nur so wenige Richterinnen und Richter in diesen Fällen zum Telefonhörer greifen und den Termin telefonisch abstimmen. Das ist wirklich eine „echte“ Frage, weil mir der „kurze Draht“ einfach effektiver erschiene und mir kein Grund einfällt, darauf nicht zurückzugreifen. Umgekehrt habe ich tatsächlich Hemmungen, bei Gericht anzurufen und mit der Richterin oder dem Richter zu sprechen, weil ich zu oft das Gefühl habe, „lästig“ zu sein.

Mein zweiter Punkt ist der Eindruck, dass Termine oft standardmäßig auf den nächsten freien Termin gelegt werden, ohne dass der tatsächliche Hintergrund des Streitfalles ausreichend Berücksichtigung findet. Ein aktuelles Beispiel: In einer Wohnungseigentumsanlage ist eine Mieterin psychisch auffällig und stört den Hausfrieden immer wieder auf verschiedenste – leider auch sehr „kreative“ – Weise massiv. Die vermietenden Eigentümer haben aufgrund ihrer „Sandwichposition“ jetzt natürlich das Problem, dass die anderen Eigentümer von ihnen verlangen, das abzustellen und auch mit Schadensersatzansprüchen drohen. Die Eigentümer sammeln entsprechende Aussagen und Stellungnahmen der anderen Bewohner, nach Abmahnung folgt die Kündigung. In der Räumungsklage versucht die Anwältin, die „Not“ der anderen Bewohner deutlich zu machen. (Immerhin) früher erster Termin, dieser aber erst nach 4 Monaten. Die Anwältin überlegt, bei Gericht anzurufen, stellt dann aber doch einen schriftlichen Antrag, weil es ganz aktuell einen neuen Vorfall gab. Antwort des Gerichts: Terminsverlegung ist nicht möglich, weil pandemiebedingt Termine verlegt worden seien und alle Verhandlungstage ausgefüllt seien. Das mag so sein, frustriert aber, weil so gar nicht durchklingt, dass das Gericht sich Mühe gegeben hat, eine Lösung zu finden.

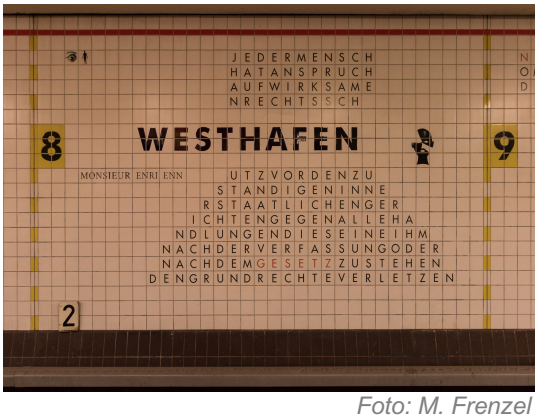

Foto: M. Frenzel

Der dritte Punkt betrifft eines meiner „Hobbys“: Effektives Arbeiten durch Digitalisierung (ja zugegeben, hier muss ich auch bei uns in der Kanzlei etwas dickere Bretter bohren). Computer, heißt es, sind dazu da, Probleme zu lösen, die man ohne sie nicht hätte. Aber mittlerweile ist die Technik durchaus weiter – jedenfalls die Technik an sich, wenn auch noch nicht an vielen Berliner Gerichten. Daher war ich neulich sehr positiv überrascht, als ich im Saal einen Riesen-Bildschirm sah und der Richter mir bestätigte, das tatsächlich schon genutzt zu haben. Das Negativbeispiel war aber eine Antwort einer Abteilung eines anderen Amtsgerichtes auf meine Anregung, einen Termin

nach § 128a ZPO durchzuführen: „Diese Abteilung führt diese Verfahren nicht durch“. Nachvollziehbar ist ja, dass zum Beispiel Beweiserhebungen, wann immer möglich, in Präsenz erfolgen sollten, das sehe ich – wie wohl die meisten Richterinnen und Richter – genauso. Aber das Ansinnen kategorisch ohne Begründung abzubügeln, zumal die Sache hierfür prädestiniert gewesen wäre?

Also, der Dialog: Mein Anliegen wäre es, dass sich noch mehr Richterinnen und Richter – bei aller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit – etwas mehr dem Dienstleistungsgedanken annähern könnten, um sich und der Anwaltschaft das Leben leichter zu machen.

Ich bin sicher, dass es auch umgekehrt aus Richterinnen- und Richtersicht einiges an Arbeitsweisen von Anwältinnen und Anwälten zu bemängeln gibt. Ich rate mal: Seitenlange Schriftsätze einzeilig in Minischrift, ohne Struktur aber mit merkwürdigen Anträgen oder dauernde Fristverlängerungsanträge in letzter Minute ohne gescheite Begründung. Daher freue ich mich auf eine Erwiderung!

RA Johannes Hofele

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied des Redaktionsbeirates im Berliner Anwaltsblatt, der Beitrag gibt seine persönliche Meinung wieder.

Worum geht es bei der sogenannten Whistleblower-Richtlinie der EU?

Whistleblower in der Berliner Justiz können sich jetzt an einen Vertrauensanwalt wenden. Was aber an diesen herangetragen werden kann, ergibt sich erst aus der sogenannten Whistleblower-Richtlinie der EU. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über diese Richtlinie gegeben, aus dem auch klar wird, dass in ihr das Potential für schwierige juristische Fragen abseits der justizinternen Whistleblower schlummert.

Hintergrund

„„Don’t shoot the messenger!“ lautet ein englisches Sprichwort. Und doch informieren gerade prominente Fälle aus den Vereinigten Staaten die Öffentlichkeit darüber, dass das Offenlegen dunkler Machenschaften häufig gravierende persönliche Auswirkungen auf die „Verräterin“ bzw. den „Verräter“

Foto: M. Frenzel

hat. Natürlich ist auch Europa von solchen Machenschaften nicht frei; auch hier „[…] liebt [niemand] den Boten schlimmer Worte“ (Sophokles, Antigone. Erster Akt. Dritte Szene). Die Europäische Union begegnet dem Dilemma der sogenannten Whistleblower (im deutschsprachigen Richtlinien-Jargon: „Hinweisgeber“) mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305, 17) – im Folgenden: Whistleblower-Richtlinie, Richtlinie oder WRL –. Deren Erwägungsgründe (Ziff. 1) gehen davon aus, dass „Personen, die für eine öffentliche oder private Organisation arbeiten […] eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses häufig als Erste [wahrnehmen]. Indem sie Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die das öffentliche Interesse beeinträchtigen, handeln diese Personen als Hinweisgeber und tragen entscheidend dazu bei, solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden. Allerdings schrecken potenzielle Hinweisgeber aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden.“ Die Umsetzungsfrist der Richtlinie ist für juristische Personen mit über 249 Arbeitnehmern im Dezember letzten Jahres abgelaufen (vgl. Art. 26 Abs. 1 WRL), ohne dass der 19. Bundestag das die Richtlinie umsetzende Hinweisgeberschutzgesetz (vgl. Referentenentwurf aus Dezember 2020) verabschiedet hätte.

Wie einem Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 13. Dezember 2021 zu entnehmen ist, steht Whistleblowern aus dem Geschäftsbereich der Justiz - jedenfalls bis zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht und soweit die Behörden und Gerichte keine eigenen internen Meldestellen vorläufig einrichten - ein Vertrauensanwalt (E-Mail:

vertrauensanwalt@senjustva.berlin.de) zur Verfügung. Rechtsanwalt Tietz, der seit August 2017 als Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung Teil der Korruptionsbekämpfung in der Hauptstadt ist, nimmt nun auch Meldungen aus der Justiz über Verstöße gegen die Whistleblower-Richtlinie entgegen. Vorläufig bildet er die von der Richtlinie geforderte (interne) Meldestelle (vgl. Art. 8 f. WRL).

Um welche Verstöße geht es?

Wenig überraschend geht es um bestimmte Verstöße gegen das Unionsrecht (vgl. Art. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 1 WRL). Die Richtlinie zählt die einschlägigen Rechtsakte in ihrem Anhang im Einzelnen auf und nennt folgende Bereiche (vgl. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a WRL): öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit und -konformität, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und per-

Foto: M. Frenzel

sonenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen. Daneben geht es unter anderem auch um Verstöße gegen Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen, sowie Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuer-Vorschriften verletzen oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft (Art. 2 Abs. 1 Buchst. c WRL). Eine Ausdehnung auf weitere Bereiche durch nationales Recht ist möglich (vgl. Art. 2 Abs. 2 WRL). Aus Sicht der Justiz ist auch die Vorschrift des Art. 3 Abs. 3 WRL wichtig: „Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung von Unionsrecht oder nationalem Recht in Bezug auf alle folgenden Punkte: a) den Schutz von Verschlusssachen; b) den Schutz der anwaltlichen und ärztlichen Verschwiegenheitspflichten; c) das richterliche Beratungsgeheimnis; [und] d) das Strafprozessrecht.“ Nur in wenigen der genannten Bereiche und Rechtsakte drängen sich Verstöße aus der Sicht von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bzw. Richterinnen und Richtern unmittelbar auf. Natürlich haben es diese tagtäglich mit abertausenden Rechtsverstößen zu tun, von denen sicher nicht wenige in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Aber um diese (bereits aufgedeckten und wohl nach dem vorgenannten Art. 3 Abs. 3 WRL ohnehin ausgenommenen) Verstöße geht es der Richtlinie offenbar nicht, sondern – besonders heikel – um entsprechende Verstöße innerhalb der Justiz. Bei allem Unbehagen sind Rechtsverstöße auch im Bereich der Justiz nicht auszuschließen, das sieht auch der nationale Gesetzgeber (z.B. in §§ 331 ff. StGB), und immerhin: Beispielsweise mit Datenschutz oder IT-Sicherheit (vgl. im Einzelnen: Anhang der WRL, Teil I, Buchst. J) hat vermutlich fast jede/r tagtäglich zu tun. Geschützt werden von der Richtlinie unter anderem Hinweisgeber, die im privaten oder im öffentlichen Sektor tätig sind und im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben, insbesondere einschließlich Beamter (im Sinne des Unionsrechts; vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a, 5 Nr. 7 WRL). Diese Hinweisgeber haben nach Art. 6 Abs. 1 WRL „Anspruch auf Schutz nach dieser Richtlinie, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und dass diese Informationen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fielen, und sie intern […] oder extern […] Meldung erstattet haben oder eine Offenlegung […] vorgenommen haben.“ In beschränktem Umfang werden auch „Mittler“ genannte Unterstützer von Hinweisgebern und sogar bestimmte Dritte geschützt (vgl. Art. 5 Nr. 8, 4 Abs. 4 Buchst. a und b, 19 ff. WRL). Die erwähnten Möglichkeiten einer „internen“ Meldung innerhalb der juristischen Person (vgl. Art. 5 Nr. 4 WRL; d.h. derzeit gegenüber dem beauftragten Vertrauensanwalt) oder einer „externen“ Meldung an die zuständige Behörde (vgl. Art. 5 Nr. 5 und 14 WRL; s. zu dem Begriff der Offenlegung Art. 5 Nr. 6, 15 WRL) werden in den Art. 7 ff., 10 ff., 16 ff. der Richtlinie geregelt. Im Mittelpunkt dieser Bestimmungen steht das Vertraulichkeitsgebot, mit dem potentiellen Whistleblowern die Angst vor „Enttarnung“ genommen werden soll: Die Identität des Hinweisgebers und Informationen, die einen Rückschluss auf seine Identität zulassen, dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung keinen anderen Personen als gegenüber den befugten Mitarbeitern, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zu Meldungen zuständig sind, offengelegt werden (vgl. Art. 16 Abs. 1 WRL). Allerdings darf die Identität dann offengelegt werden, wenn dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden oder von Gerichtsverfahren dar-

stellt, so auch im Hinblick auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person (vgl. Art. 16 Abs. 2 WRL).

Foto: M. Frenzel

Was bedeutet „ein hohes Schutzniveau“ (Art. 1 WRL) für Whistleblower?

Neben der erwähnten Anonymität sind die von der Richtlinie erfassten Whistleblower vor Repressalien geschützt, beispielsweise vor Suspendierung, Kündigung oder vergleichbaren Maßnahmen; vor Herabstufung oder Versagung einer Beförderung; vor Disziplinarmaßnahmen; und sogar vor benachteiligender Behandlung (vgl. Art. 19, 5 Nr. 11 WRL). Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, eine Reihe von Schutzmaßnahmen zugunsten der geschützten Personen zu ergreifen, darunter haben sie sicherzustellen, dass diese Personen „[i]n Gerichtsverfahren, einschließlich privatrechtlicher, öffentlich-rechtlicher oder arbeitsrechtlicher Gerichtsverfahren wegen Verleumdung, Verletzung des Urheberrechts, Verletzung der Geheimhaltungspflicht, Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften, Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen sowie Schadensersatzverfahren, […] aufgrund von Meldungen oder von Offenlegungen im Einklang mit dieser Richtlinie in keiner Weise haftbar gemacht werden“ (Art. 21 Abs. 7 UAbs. 1 Satz 1 WRL). Sie haben auch Zugang zu Unterstützung, darunter Prozesskostenhilfe (unter anderem) in Strafverfahren (vgl. Art. 20 WRL).

Fazit

Auch wenn die wahrgenommene Korruption hierzulande seit Jahren als sehr gering eingestuft wird (vgl. https://www.transparency.de/cpi/cpi-2021/cpi-2021-tabellarische-rangliste/) und gerade in der Justiz die absolute Ausnahme darstellen sollte, ist das (wenn auch zunächst nur theoretische) Mehr an Schutz für Whistleblower durch die Richtlinie im Grundsatz zu begrüßen. Welche Teile der Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist (für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber) unmittelbar anwendbar sind, hängt davon ab, ob die jeweilige Vorschrift hinreichend konkret ist. Wie sich dies in der Praxis der vorläufigen Anwendung bewähren wird, bleibt abzuwarten und - angesichts der etwas schizophrenen Sonderrolle der Justiz als Zuständige nicht nur für fremde, sondern eben auch für eigene Missetaten - durchaus spannend, selbst nach Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht. Schon vor der Umsetzung gebietet der *effet utile* die Berücksichtigung der Richtlinie bei der Auslegung nationalen Rechts, weshalb die Whistleblower-Richtlinie der Justiz schon jetzt - und jenseits der „internen“ Anwendung - eine Vielzahl juristischer Fragestellungen aufgibt.

Dr. Teoman Hagemeyer-Witzleb

Bilden Sie Referendarinnen und Referendare aus!

In den nächsten Jahren wird die Pensionierungswelle Lücken in die Reihe unserer Kollegenschaft schlagen. Deshalb rufen wir dazu auf, Nachwuchs für die Justiz zu gewinnen! Wir schließen uns damit ausdrücklich einem Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung an, in welchem diese um Mithilfe bittet, den Referendarinnen und Referendaren die Tätigkeit in der Justiz im Rahmen einer Vortragsreihe näherzubringen. Themen können Besprechungen aktueller Entscheidungen wie des Berliner Raserfalls oder bestimmte, den Referendaren nicht aus der Ausbildung bekannte Verfahrensweisen wie die der Güterichter oder Mediatoren sein. Daneben soll den Zuhörern der Vortragsreihe die staatsanwaltschaftliche und richterliche Tätigkeit durch Vertreter aus der Kollegenschaft vorgestellt werden.

Die Senatsverwaltung plant ferner ein vierwöchiges Praktikum für Studierende, in dem diesen in vier verschiedenen Stationen die Arbeit der Justiz vorgestellt werden soll. Gesucht werden auch hier engagierte Betreuer, die die Praktikantinnen und Praktikanten jeweils für zwei bis drei halbe Tage in die richterliche oder staatsanwaltschaftliche Tätigkeit einführen. Wir rufen dazu auf, sich rege zu beteiligen. Die Gewinnung kompetenter Kolleginnen und Kollegen sollte uns allen am Herzen liegen.

Die Senatsverwaltung hat für Interessenten eine Emailadresse eingerichtet, an die auch besonders geeignete Referendare gemeldet werden können:

NachwuchsHoehererJustizdienst@senjustva.berlin.de

Foto: M. Frenzel

Besoldung

Muster für Ihre Besoldungsklage (2016 bis 2020)

Soll dir eine Tat gelingen, tu' sie selbst vor allen

Berlin düpiert das BVerfG

Das Land Berlin hat die Entscheidung des BVerfG zur Berliner Richterbesoldung ausschließlich für die Zeiträume und Besoldungsgruppen umgesetzt, die Gegenstand des Beschlusses vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) waren. Die R1- und R2-Besoldung wurde daher bislang nur für die Jahre 2009 bis

Foto: O. Elzer

2015, für R3 sogar nur für das Jahr 2015 nachgebessert, obwohl politisch unstreitig ist, dass für die Folgejahre und andere Besoldungsgruppen weitere Nachzahlungsansprüche bestehen. Ungeachtet des weiter zur A-Besoldung anhängigen Vorlageverfahrens sowie trotz intensiver gemeinsamer Proteste der Besoldungsallianz der Berufsverbände und Gewerkschaften waren die politisch Verantwortlichen in Berlin im vergangenen Jahr nicht dazu zu bewegen, sich für Nachzahlungen auch für andere Besoldungsgruppen oder für weitere Jahre einzusetzen. Es ist somit der erklärte politische Wille Berlins, Nachzahlungen nur dann und nur in dem Umfang zu gewähren, wie die Verfassungswidrigkeit der Besoldungsregelungen durch das BVerfG festgestellt wird. Damit missachtet das Land Berlin die Bindungswirkung der ergangenen Entscheidungen. Der aus der Verfassungsbindung nach Art. 20 Abs. 3 GG und aus § 31 Abs. 1 BVerfGG folgenden Pflicht, zumindest zu prüfen, ob ein vergleichbarer Anwendungssachverhalt vorliegt und dem durch das BVerfG festgestellten Verfassungsrecht Folge zu leisten, kommen die politischen Verantwortlichen bewusst nicht nach. Wir sind überzeugt, dass die Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit diesen verfassungsrechtlichen Affront, der das BVerfG zu einem Mahngericht herabwürdigt, nun zum Anlass nehmen wird, die bereits anhängigen Verfahren zur Besoldung für die Jahre ab 2016 aktiv zu fördern.

Musterbeschluss gefertigt

Wir haben uns daher zu einem ungewöhnlichen Schritt entschlossen: Um die Besoldungsverfahren zu fördern und die Kolleginnen und Kollegen des

Verwaltungsgerichts zu unterstützen haben wir einen Vorlagebeschluss für ein Normenkontrollverfahren und einen flankierenden Schriftsatz mit detailreichen Nachweisen erarbeitet und zur freien Verfügbarkeit veröffentlicht. Der 37seitige Musterbeschluss umfasst die Jahre 2016 bis 2020 und die Besoldungsgruppen R 1 und R 2. Er wird durch einen 15seitigen Begleitschriftsatz begründet, der Sachvortrag wird mit 22 Anlagen belegt. Damit sollen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit vergleichsweise geringem Aufwand auch selbst Besoldungsklagen erheben oder begründen können.

Wir hatten den Anspruch, dass Schriftsatz und Vorlagebeschluss aus sich selbst heraus verständlich und nachvollziehbar sind, so dass wir von einer Wiedergabe der Argumente an dieser Stelle absehen wollen. Es sei aber der Hinweis gestattet, dass sich die Verfassungswidrigkeit der Besoldung für die Jahre 2016 und 2017 bereits auf Grund des Vergleichs der Besoldungsentwicklung mit den Parametern der ersten Prüfungsstufe, sowie für das Jahr 2016 zusätzlich aus dem Grundsatz des relativen Normbestandsschutzes ergibt, während die Verfassungswidrigkeit der Besoldung in den Jahren 2018 bis 2020 erst auf Grundlage der auf zweiter Stufe durchzuführenden Gesamtabwägung festzustellen ist. Wir schätzen daher die Erfolgsaussichten von Klagen für die Jahre 2016 und 2017 als sehr hoch, für die Folgejahre als entsprechend etwas geringer ein.

Wir haben die bearbeitbaren Muster und die Anlagen auf der Webseite des Berliner Richterbundes unter www.drb-berlin.de in der Besoldungsrubrik „Widerspruch und Klage“ zum Abruf bereitgestellt.

Die Muster sind sowohl für aktive Dienstkräfte wie für Versorgungsempfänger geeignet und müssen für einen eigenen Prozess nur im Einleitungsteil auf die jeweiligen persönlichen Verhältnisse angepasst werden. Die entsprechenden Passagen haben wir durch farbliche Hervorhebungen kenntlich gemacht und mit einer Legende am Anfang der Dokumente versehen.

Nutzen Sie unsere Muster für Ihre Besoldungsklage

Besonders interessant wäre für uns, wenn unser Musterbeschluss und die Unterlagen in Verfahren jeder Besoldungskammer des VG Berlin und in jedem Dezernat der dortigen Berichterstatter eingereicht würden. Wir erhoffen uns daher eine zügige gemeinsame Bearbeitung durch die zweifelsohne belasteten Kolleginnen und Kollegen des VG. Wir würden uns daher um Ihre – selbstverständlich vertraulich behandelte – Rückmeldung freuen, für welches konkrete Verfahren vor dem VG Berlin Sie unser Muster nutzen.

Wir hoffen, Ihnen eine konkrete Hilfestellung im Kampf um eine amtsangemessene Besoldung an die Hand gegeben zu haben. Wir verbinden dies mit der eindrücklichen Bitte: Werden Sie tätig! Ohne aktiven Einsatz für eine gerechte R-Besoldung wird sich in Berlin nichts verändern.

Dr. Patrick Bömeke
Dr. Stefan Schifferdecker

Tarifergebnis wird übernommen – Pensionäre benachteiligt

Bei den Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst der Länder hatten sich Gewerkschaften und Länderarbeitgeber auf eine Entgeltsteigerung im Dezember 2022 von 2,8 Prozent und auf eine steuerfreie Sonderzahlung von 1.300 EUR für die Angestellten im Landesdienst geeinigt. Die Bonuszahlung soll bis März 2022 ausgezahlt werden, da die Steuerbefreiung bis dahin gilt. Fast alle Bundesländer haben das Tarifergebnis auch für die Beamten und Richter schnell und geräuschlos übernommen - weil es für sie besonders günstig ist. Sie profitieren im Wesentlichen von dem Umstand, dass Pensionäre für 23 Monate keine Erhöhung erhalten. Möglicherweise geblendet von der Steuerfreiheit haben sich die verhandelnden Gewerkschaften über den Tisch ziehen lassen. Das hat innerhalb der Gewerkschaften und Berufsverbände zu erheblichem Unmut geführt. Es bestehen nunmehr deutliche Zweifel, ob die verhandelnden Gewerkschaften die gesamten Interessen des öffentlichen Dienstes noch ausreichend im Blick haben. Ändern können wir es für diese Tarifrunde nicht mehr.

Eine Sonderlösung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird es nach unseren Informationen nicht geben können. Denn

Foto: L. Schifferdecker

die Steuerfreiheit für die Sonderzahlung lässt sich nur damit begründen, dass ein individueller Ausgleich für die Belastungen während der Pandemie gewährt wird. Würden alternativ Leistungen für nicht im Dienst tätige Personen gewährt, würde die Steuerfreiheit insgesamt in Frage gestellt. Die Pensionen auch der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden somit – trotz der immensen Inflation – von Januar 2021 bis Ende 2022 unverändert bleiben.

Die Sonderzahlung wird gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 (Tag der Tarifeinigung) ein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bestand. Damit werden auch die vor dem Stichtag pensionierte Kolleginnen und Kollegen sowie jene in Elternzeit oder während der Beurlaubung ausgeschlossen – ein weiterer Nachteil der gewählten Lösung.

Dr. Stefan Schifferdecker

Reparaturgesetz: Pensionsstelle prüft Rückforderung von Witwenpension

Die Freude über die Besoldungsnachzahlung nach dem Reparaturgesetz für die Jahre 2009 bis 2015 fiel bei einigen Kolleginnen und Kollegen recht kurz aus. Betroffen sind Witwen und Witwer, die zwar ihrer eigenen Besoldung und Pension widersprochen und dadurch die verfassungsmäßige Nachzahlung erhalten haben, die jedoch nicht zugleich der Höhe der Witwenpension widersprochen haben. Denn nach § 53 Landesbeamtenversorgungsgesetz wird auf die Versorgungsansprüche der Bezug von eigenem Erwerbseinkommen angerechnet. Nach Überlegungen der Pensionsstelle verminderte sich wegen der Nachzahlung durch das Reparaturgesetz nachfolgend der Anspruch auf Witwenpension, so dass sie den Betroffenen erhebliche Rückzahlungsansprüche in Aussicht stellte. Dass auch die Pension auf verfassungswidriger Grundlage bestimmt war, sei unerheblich, wenn insoweit – wie zumeist – kein Widerspruch erhoben wurde.

Die Überlegungen erzeugen ein deutliches Störgefühl. Der Gesetzgeber hat sich bei der hastigen Erstellung des Reparaturgesetzes nicht ansatzweise Gedanken um das Zusammentreffen der Nachzahlung mit Pensionsansprüchen gemacht. Auch die Witwenpensionen waren wegen der Abhängigkeit von der Besoldungshöhe verfassungswidrig zu gering bemessen.

Es dürfte darauf ankommen, ob § 53 Landesbeamtenversorgungsgesetz auf das Zusammentreffen mit aktuellem Erwerbseinkommen beschränkt ist oder – gleichsam wie im Existenzsicherungsrecht – die Anrechnung jeglichen Geldzugangs auch rückwirkend erfasst. Die Pensionsstelle will die betroffenen Fälle beraten und ggf. Rückforderungsbescheide erlassen. Die Rechtslage ist kompliziert und selten. Wir raten allen Betroffenen, anwaltlichen Rechtsrat einzuholen.

Dr. Stefan Schifferdecker

Besoldungsstreiflichter – ohne Kommentar

► Während nach aktuellen Presseberichten sechsstellige Eurobeträge bei Einstiegsgehältern für Prädikatsjuristen im Jahr 2016 noch die Ausnahme gewesen sind, zahlten Top-Kanzleien ein solches Bruttojahresgehalt im Jahr 2021 immer häufiger, um sehr gut ausgebildeten Nachwuchs zu akquirieren. Renommierte Großkanzleien boten 2021 Einstiegsgehälter von bis zu 140.000 EUR im Jahr. Berufsanfänger erhalten bei der Rechtsanwaltskanzlei Gleiss Lutz 140.000 EUR/Jahr. Je 5.000 EUR mehr zahlt diese Kanzlei für Zusatzqualifikationen wie eine Promotion oder einen im englischsprachigen Ausland erworbenen LL.M. Bei der Kanzlei Hengeler Mueller liegt das Einstiegsgehalt ab 2022 fix bei 150.000 EUR, für einen LL.M.-Titel gibt es zusätzlich einmalig 10.000 €. Hinzu kommt ein Bonus, der im zweiten und dritten Jahr 10.000 EUR erreichen und mit jedem weiteren Jahr Berufserfahrung um 5.000 EUR steigen könne. Das Einstiegsgehalt in der Berliner Justiz (ledig, keine Kinder, Erfahrungsstufe 1) beträgt seit 2021 jährlich 56.007,12 EUR brutto.

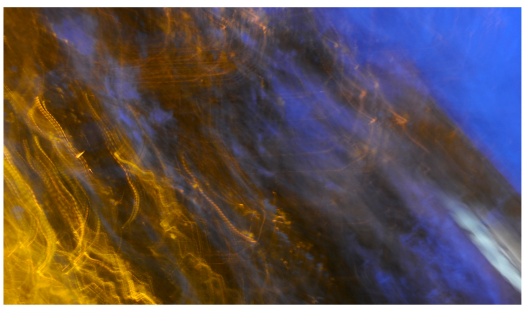

Foto: G. Borth

► Der Mindestlohn ist zum 1. Januar 2022 auf 9,82 EUR pro Stunde gestiegen. Zuvor waren es 9,60 Euro (+2,29 %). Zum 1. Juli 2022 ist planmäßig eine weitere Erhöhung auf 10,45 Euro pro Stunde geplant (+6,41 %).

► Im Januar 2022 stiegen die Verbraucherpreise in Deutschland gegenüber dem Vorjahresmonat um 4,9 Prozent. Im Dezember 2021 lag die Steigerungsrate bei +5,3 Prozent. Für die hohen Inflationsraten seit Juli 2021 sind nach Angaben von statista unter anderem Basiseffekte verantwortlich, die auf die Senkung der Mehrwertsteuer vor einem Jahr und den damit einhergehenden sinkenden Preisen bei vielen Gütern zurückzuführen sind. Im Vergleich zum Vorjahr sind zudem die Preise für Mineralölprodukte und andere energieerzeugende Rohstoffe stark gestiegen.

► Eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) zeigt, dass Beamtinnen und Beamte im Schnitt vier Jahre länger leben als Arbeiter. Sie haben zudem ein geringeres Risiko pflegebedürftig zu werden. Die Unterscheide sind insbesondere bei Männern groß: nach dem Pensionseintritt mit 65 Jahren hat ein Beamter durchschnittlich noch 21,5 Lebensjahre. Bei Arbeitern liegt nach dem Renteneintritt mit 65 die Lebenserwartung nur noch bei 15,9 Jahren.

Dr. Stefan Schifferdecker

Dienstrecht

Beurteilungsgrundlage - Änderung des Richtergesetzes geplant

Das Land Berlin will die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) umsetzen, wonach die wesentlichen Grundzüge der dienstlichen Beurteilung gesetzlich zu regeln sind. Das BVerwG hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 – 2 B 63.20 – die maßgebliche Vorschrift des Brandenburgischen Richtergesetzes als defizitär bezeichnet. Die Vorschrift enthalte lediglich eine Blankettermächtigung, die es der obersten Dienstbehörde überlasse, dienstliche Beurteilungen in Form von Beurteilungsrichtlinien zu regeln. Dies genüge dem verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgebot nicht. Das BVerwG hat seine Rechtsprechung in einem Urteil zu rheinland-pfälzischen Beurteilungsregelungen bekräftigt und konkretisiert. (Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21).

Diese Vorgaben soll eine Neuregelung von § 9 des Richtergesetzes des Landes Berlin (§ 9 RiG Bln) umsetzen. Der Entwurf entspricht einer identischen Entwurfsfassung zur Änderung des Brandenburger Richtergesetzes. Der Entwurf des neuen § 9 RiG Bln enthält (lediglich) Vorgaben zum Beurteilungssystem, zur Bildung des Gesamturteils und eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung, welche die weitere Ausgestaltung des Beurteilungswesens regeln soll.

Die Delegation der Entscheidungshoheit vom Gesetzgeber an die Verwaltung mit der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung ist nach der Rechtsprechung des BVerwG zwar zulässig. Ferner ist die Detailschärfe der gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich stark ausgeprägt. Berlin regelt mit dem Gesetzentwurf unserer Ansicht nach jedoch weniger als das Mindestmaß. Denn im Ergebnis wird das Beurteilungswesen nicht detailliert durch das Richtergesetz normiert, sondern soll die bisherige Verwal-

Foto: S. Schifferdecker

tungsvorschrift lediglich auf den Rang einer Rechtsverordnung erhoben werden. Der Urheber bleibt unverändert: Die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Wir haben zu dem Entwurf des § 9 RiG Bln Stellung genommen und betont, dass mit dem Entwurf nicht alle wesentlichen Regelungen auf gesetzlicher

Ebene getroffen werden und der Entwurf hinter den vom BVerwG entwickelten verfassungsrechtlichen Anforderungen zurückbleibt. Unserer Ansicht nach ist der Entwurf nicht bestimmt genug, um eine Beurteilung in angemessenen Zeitabständen sicherzustellen; er gibt nicht vor, dass die Ableitung des Gesamturteils aus den genannten Einzelkriterien zu erfolgen hat und lässt bei Assessoren unzulässigerweise auch zwei Kurzbeurteilungen unmittelbar vor der Ernennung zu. Wir haben gefordert, dass – wie nach den Art. 54 ff. Bay LlbG – mindestens folgende Punkte gesetzlich geregelt werden sollten, da dies für die Verwaltung und die zu Beurteilenden die Verbindlichkeit des Verfahrens erhöht: der Rhythmus der Beurteilung, die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht, die Grundlagen der Beurteilung, der Inhalt einer Beurteilung die Beurteilungsmaßstäbe und das Bewertungssystem, die Zuständigkeit für die Beurteilung und das Verfahren der Beurteilung.

Plakativ hat sich auch der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat mit Schreiben vom 11. Februar 2022 geäußert: „… der Gesetzesentwurf erscheint … als ein schnelles schlankes Änderungsverfahren, bei dem im Grunde alles beim Alten bleiben und der eigentliche Inhalt aus Verwaltungsvorschriften lediglich formal in Rechtsverordnungen transferiert werden soll. … Das haben die Richter- und Staatsanwaltschaft als 3. Gewalt jedoch nicht verdient.“ Genau!

Ergänzend haben wir angeregt, die Verpflichtung zur justizinternen Veröffentlichung von Notenspiegeln gesetzlich zu regeln. Denn ohne Notenspiegel ist es den Beurteilten kaum möglich, die Wertigkeit ihrer Beurteilung einzuschätzen.

Die Stellungnahme des Berliner Richterbundes ist auf unserer Webseite unter www.drb-berlin.de in der Rubrik Stellungnahmen in voller Länge veröffentlicht.

Dr. Stefan Schifferdecker

Änderung der AV Rechtschutz geplant

Die Senatsverwaltung für Finanzen beabsichtigt eine Änderung der „Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil- und Strafsachen für Bedienstete des Landes Berlin (AV Rechtsschutz)“ und hat die Verbände um eine Stellungnahme zum Änderungsentwurf gebeten. Auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschriften wird Beschäftigten des Landes Unterstützung für eine Rechtsverteidigung gewährt, wenn sie wegen einer dienstlichen Verrichtung oder einer dienstlichen Tätigkeit in Straf- oder Zivilsachen in Anspruch genommen werden. Bislang erfolgt die Unterstützung durch Gewährung eines Darlehens, welches ggf. in einem Zuschuss umgewandelt werden kann. Die Verwaltungsvorschrift war zunächst im Mai 2021 außer Kraft getreten, wurde aber weiter angewandt.

Grundlage der AV Rechtsschutz ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegen über den Bediensteten (§ 45 Satz 2 Beamtenstatusgesetz). Im Zuge des Neuerlasses ist eine umfangreiche redaktionelle Überarbeitung geplant, mit welchem Unklarheiten und Unzulänglichkeiten beseitigt werden sollen. Ferner soll die AV Rechtschutz übersichtlicher werden.

Die beabsichtigte Neuregelung sieht – großzügig wie Berlin ist – nun statt des regelmäßigen Darlehens in der Regel einen Vorschuss auf die Dienstbezüge vor. Die Eigenbeteiligung der Kolleginnen und Kollegen mit R1- oder R2 Besoldung beträgt 20 Prozent der Kosten, höchstens jedoch zwei Brutto-Monatsgehälter. Die Vorschüsse können nach erfolgreichem Abschluss des Ermittlungs-, Straf- oder Zivilverfahrens in einen Zuschuss umgewandelt werden.

Wir haben zum Entwurf der AV Rechtsschutz Ende Januar 2022 Stellung genommen. Aus unserer Sicht wäre es zu bevorzugen, dass der Dienstherr in den von der AV Rechtsschutz umfassten Fällen stets und vollumfänglich als Zuschuss die Kosten des Rechtsschutzes übernimmt, da der Rechtsstreit stets durch die Ausübung des Dienstes veranlasst wurde. Sowohl das Arbeitsrecht als auch das Beamtenrecht enthalten ausreichend Möglichkeiten für einen Regress gegenüber den Beschäftigten. Die Fürsorgepflicht dürfte es daher gebieten, dass das Land Berlin sich durch großzügigere Regelungen schützend vor seine Beschäftigten stellt.

Die Aussichten, dass Berlin von der restriktiven Unterstützung seiner, durch dienstliche Tätigkeit persönlich in Anspruch genommenen Beschäftigten absieht und großzügiger Unterstützung gewährt, sind jedoch gering. Wir haben daher im Detail zu den geplanten Regelungen Stellung genommen und gefordert, die Bewilligung nicht nur ins Ermessen des Dienstherrn zu stellen, die Beschäftigten kurzfristiger zu informieren, Antragsfristen zugunsten der Beschäftigten zu verlängern, Zuschussregelungen zu vereinfachen und den Zuschuss nach Verfahrensabschluss nicht davon abhängig zu machen, ob ein Vorschuss gewährt wurde. Schließlich haben wir deutlich gemacht, dass wir die Höhe der Eigenbeteiligung für zu hoch halten. Wir haben an-

geregt, diese angemessen zu reduzieren und klarzustellen, dass Familien- oder Kinderzuschläge (einschließlich der Erhöhungszuschläge) sowie etwaige Zulagen nicht in die Berechnung des Eigenanteils einfließen.

Die Stellungnahme des Berliner Richterbundes ist auf unserer Webseite unter www.drb-berlin.de in der Rubrik Stellungnahmen in voller Länge veröffentlicht.

Dr. Stefan Schifferdecker

Günstige Rechtsschutzversicherung für Mitglieder

Aus Anlass des knauserigen Rechtsschutzes durch den Dienstherrn bietet sich einen Blick auf das wirklich günstige Rechtsschutzpaket für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Richterbundes an. Nach langen Verhandlungen mit einem führenden Rechtsschutzversicherer bietet der Deutsche Richterbund seit einigen Jahren ein – mit verschiedenen Optionen individuelles – Versicherungsangebot an. Der erhebliche finanzielle Vorteil des Angebots ergibt sich aus der Abschlussmöglichkeit für alle mehr als 17.000 Einzelmitglieder des Richterbundes bundesweit und aus dem – aufgrund unseres Berufsstandes – wohl statistisch geringeren Risikos für den Versicherer. Der Deutsche Richterbund erhält keinerlei wirtschaftliche Vorteile bei Vertragsschlüssen.

Zur Wahl stehen drei Ausbaustufen und zwei Zusatzoptionen für eine persönliche Rechtsschutzversicherung. Wir empfehlen als wirtschaftlich interessantestes Angebot den Kompaktrechtsschutz. Sie umfasst neben einem Dienst-Rechtsschutz für Richter und Staatsanwälte einen Verkehrs-Rechtsschutz für die ganze Familie und u.a. Schadensersatz-, Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz, Steuer-, Sozial- und Verwaltungsrechtsschutz, Ordnungswidrigkeiten- und Opferrechtsschutz, inklusive Arbeits-Rechtsschutz für den Partner / die Partnerin. Die Kosten belaufen sich auf eine Jahresprämie von derzeit 146,60 EUR inklusive Versicherungssteuer. Die Selbstbeteiligung beträgt 250 EUR. Vergleichen Sie mit Mitbewerbern! Details, Antragsunterlagen und Versicherungsbroschüren können Sie auf unserer Webseite www.drb-berlin.de herunterladen.

Foto: L. Schifferdecker

Ich habe mich für die Rechtsschutzversicherung entschieden, nachdem ein Kollege mir die statistische Wahrscheinlichkeit eines Verkehrsunfalls in Berlin eines meiner Familienmitglieder aufzeigte und sodann die Verfahrens- und (praktisch häufigen) Gutachterkosten eines gerichtlichen Verfahrens zu den Kosten der Rechtsschutzversicherung ins Verhältnis setzte.

Dr. Stefan Schifferdecker

Vom Vorstand wahrgenommene Termine und Aufgaben

Um einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstands zu ermöglichen, informieren wir hier darüber, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben.

14. März 2022	Videogespräch mit der Senatorin für Jusitz, Vielfalt und Antidiskriminierung Lena Kreck
2. März	Videokonferenz Besoldungsallianz
16. Februar	Vorstandssitzung
11. Februar	Treffen der Besoldungsexpertinnen und -experten der DRB Mitgliedsverbände
8. Februar	Abschlussberatung Musterbeschluss Besoldung
23. Januar	Berliner Schüler interviewen DRB Landesvorsitzenden
19. Januar	Vorstandssitzung

Mitteilungen

Jungrichterseminar erneut in Berlin

Nach zwei Jahren Pandemiepause setzt der Deutsche Richterbund seine Seminarreihe für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 22. bis 24. April 2022 in Berlin fort. Pandemiebedingt wird mit einer auf 20 Personen begrenzten Teilnehmerzahl gestartet und ein strenges Hygienekonzept (nach derzeitigem Stand 2GPlus+, ggf. täglich Tests und Maskenpflicht) angewandt.

Das Seminar informiert insbesondere über Abordnungen, solcher im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte (GIZ / IRZ), internationale Abordnungen, Abordnungen innerhalb Deutschlands an das Bundesministerium der Justiz, die Bundesgerichte und den Generalbundesanwalt. Kollegen berichten in Vorträgen von ihren Erfahrungen und den Abordnungsmöglichkeiten.

Das Seminar bietet die Möglichkeit des Austausches junger Kolleginnen und Kollegen aus allen Bundesländern.

Proberichterstammtisch zum ersten Mal online

Am 10. Februar 2022 hat unser Proberichterstammtisch zum ersten Mal online stattgefunden. Themen des Abends waren der Stationswechsel sowie Proberichterbeurteilungen. Hierzu konnten unsere erfahrenen Kollegen Stefan Schifferdecker, Katrin Schönberg und Peter Schuster hilfreiche Informationen und Erfahrungen teilen. Ferner berichteten Teomann Hagemeyer-Witzleb und Henrikje Budde von ihren Erfahrungen, die noch nicht lange zurückliegen. Auch für uns war dies ein gelungener Erfahrungsaustausch.

Geplant ist ein neuer Stammtisch, der hoffentlich auch wieder in Präsenz stattfinden kann, mit den Themen Besoldung und Nebeneinkünfte. Eine Einladung erfolgt über den E-Mail-Verteiler.

Stammtisch und Führungen

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt, er steht nicht nur den Pensionären/innen, sondern allen Mitgliedern des Richterbundes zur Verfügung.

Die nächsten Termine - vorbehaltlich der aktuellen Lage hinsichtlich der Coronapandemie - sind:

2. Mai 2022

4. Juli 2022.

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils ab 19.00 Uhr im Ristorante "La Fattoria" in der Grunewaldstraße 8-9, 12165 Berlin einfinden.

Führungen in Museen sowie interessanten Gebäuden sind zur Zeit wegen der Corona-Pandemie nicht möglich.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VR'inKG i.R. Margit Böhrenz

Ermanstraße 27, 12163 Berlin

Telefon: 030/791 02 82

E-Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de

Rezensionen

Vertragsärztliches Zulassungsrecht

Das vertragsärztliche Zulassungsrecht lässt sich vor dem Hintergrund einer dynamischen Gesetzgebung und deren ebenso dynamischen Umsetzung, z.B. im Bedarfsplanungsrecht, sowie unterschiedlichen Problemlagen in den Planungsbereichen nur mit einem zuverlässigen „Kompass" bewältigen. Einen solchen bietet der „Kremer/Witmann" nunmehr in der 4. Auflage. Das gebundene Werk erscheint seit 2012 in relativ raschem Drei-Jahresrhythmus mit neuen Auflagen und besitzt damit seit jeher eine hohe Aktualität.

Es ist ein Werk von Praktikern für Praktiker, im Wortsinne aber kein „Praktikerkommentar". Es handelt es sich nicht um eine Kommentierung im herkömmlichen Sinne, die die einschlägigen Paragraphenfolge des SGB V bzw. der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (bzw. Vertragszahnärzte) nachvollzieht – solche hält der Verlag selbst zusätzlich bereit –, sondern eine im Schwerpunkt auf die einzelnen Zulassungsverfahren konzentrierte Darstellung. Die gewählte und bewährte Vorgehensweise ist die systematische Durchdringung des Zulassungsrechts in fünf Kapiteln, die den Fokus auf das Verständnis der Zusammenhänge in verfahrensrechtlicher aber auch in materiell-rechtlicher Hinsicht legt. Vor allem die Erläuterung der einzelnen „Zulassungssachen", die den Schwerpunkt des Werkes bildet, umfasst in der nun vorliegenden Neuauflage im vierten Kapitel knapp 480 Seiten. Sie ist nach Zulassungen, Ermächtigungen und Genehmigungen im vertragsärztlichen Zulassungsrecht im weiteren Sinne untergliedert. Dies ermöglicht eine sehr gute Orientierung, bietet aber auch die Gelegenheit für die deutlich vertiefte Befassung mit den in der Praxis jeweils in Rede stehenden Teilnahmeformen. Die Darstellung des Verfahrens vor den Zulassungsgremien im dritten Kapitel gefällt in ihrer problemorientierten Aufarbeitung. Das Verfahren vor den Sozialgerichten wird im abschließenden fünften Kapitel noch mit einer kurzen Übersicht erläutert. Der maßnahmenspezifische Rechtsschutz findet im Übrigen bei den entsprechenden Einzelerläuterungen seine zutreffende Erwähnung.

Das Werk hat mittlerweile ein Durchdringungstiefe erreicht, die ihresgleichen sucht. Uneingeschränkt positiv ist die Meinungsfreude. Hier findet man zu den im Zulassungsrecht anzutreffenden Problemlagen Argumente und gut vertretbare sowie eigenständige Lösungsansätze. Auch nicht mehr in Kraft befindliche Regelungen, die aber dem Gesamtverständnis dienen, bleiben erwähnt sowie erläutert und helfen so, auch die Genese des geltenden Rechts nachzuvollziehen. Der „Kremer/Wittmann" hat sich seine Position im Zulassungsrecht erobert, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass auch der für das Vertragsarztrecht zuständige 6. Senat des BSG in seiner Rechtsprechung gerne darauf Bezug nimmt.

Die 4. Auflage bringt das Werk auf den Stand des am 20.7.2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) und berücksichtigt insbesondere die wesentlichen Änderungen durch das am 11.05.2019 in Kraft getretene (TSVG).

Bei einer Neuauflage könnte darüber nachgedacht werden, die etwas altbackene Zitierweise zu revidieren: Der Nachweis (auch) von (BSG-) Rechtsprechung allein durch Fundstellen - ohne Entscheidungsdatum und Aktenzeichen - erschwert den Nachvollzug und den Argumentationsvergleich mit der sonstigen Literatur bzw. Kommentierung.

Sven-Helge Jork, WauRiSG

Kremer, Ralf / Wittmann, Christian: Vertragsärztliche Zulassungsverfahren. 4., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg, C.F. Müller Verlag, 2021

StichwortKommentar Nachbarrecht

Der professionelle Rechtsuchende nähert sich einem Rechtsproblem wohl nicht immer, aber in der Regel von einer Norm her. Hat er ein Problem, beispielsweise zu einem Überbau, sucht er also bei § 912 BGB. Dort wird er fündig werden – oder nicht.

Der „StichwortKommentar Nachbarrecht“ geht einen anderen Weg. Er führt den Nutzer vom Stichwort „Überbau“ in die Problematiken ein. Ob dieser Weg überzeugt, habe ich anhand des Stichworts „Wohnungseigentum“ erprobt. Nachbarfragen gibt es reichlich: Beispielsweise zwischen den Wohnungseigentümern in Bezug auf die Wohnungen, zwischen den Wohnungseigentümern und Drittnutzern in Bezug auf die Wohnungen, nur zwischen Drittnutzern in Bezug auf die Wohnungen, zwischen den Wohnungseigentümern in Bezug auf das gemeinschaftliche Eigentum und zwischen den Wohnungseigentümern und einem Grundstücksnachbarn in Bezug auf das gemeinschaftliche Eigentum, aber auch auf das Sondereigentum. Man muss jeweils fragen, was in den Rechtsbeziehungen von Gesetzes wegen gilt, ob die Wohnungseigentümer auf die Rechtsbeziehungen einwirken können und was das für die Wohnungseigentümer und Drittnutzer bedeutet. Und man muss fragen, welche Bedeutungen das BGB und das öffentliche Recht haben.

Mein ausgedachter Leitfall: Der Mieter M von Wohnungseigentümer B kauft sich einen Hund. Wohnungseigentümer K, dessen Wohnung neben der des B liegt und der ein energischer „Hundegegner“ ist, meint, dieses sei M nicht erlaubt, obwohl die Gemeinschafts- und die Hausordnung schweigen. Wonach richtet sich die Lösung? Liest man bei dem Dortmunder Kollegen Pöpel nach, der das Stichwort „Wohnungseigentum“ verantwortet, erfährt man in der Randnummer 1, dass das WEG zum 1.12.2020 reformiert wurde. Das ist richtig, hilft für den Fall nicht weiter, zeigt aber die Aktualität dieser Bearbeitung. Randnummer 2 bis 27 werden dann die Rechtsbeziehungen der Wohnungseigentümer untereinander untersucht. Das ist leider nicht unser „Fallproblem“. Randnummer 28 bis 37 werden anschließend prozessuale Hinweise gegeben, Randnummer 38 und 39 ins öffentliche Recht geblickt. So sind wir also noch ohne Rat. Ich habe dann einfach beim verheißungsvollen Stichwort „Hund“ gesucht, welches der Kollege Marx aus Dresden bearbeitet hat. Randnummer 7 gibt auch dieser Hinweise zu Wohnungseigentümern und Wohnungseigentümerinnen. Dort findet man den Tipp, dass diese durch eine Vereinbarung die Hundehaltung verbieten können. Ferner erläutert er, Mieter seien an diese Vereinbarung nicht gebunden sei (sein Hinweis auf § 15 WEG ist nicht hilfreich, da diese Norm seit der WEG-Reform 2020 dieses Problem nicht mehr regelt; Hinweise auf die BGH-Rechtsprechung, die die Mieter-Bindung bejahen, gibt er auch nicht). Allerdings verweist Marx auch auf das Stichwort „Hausordnung“, welches der Siegener Kollege Al-Deb’i geschrieben hat. Dort finden sich Randnummer 19 weitere Hinweise zum Wohnungseigentumsrecht. Was für den Mieter eines Sondereigentums gilt, steht dort aber auch nicht. Ferner wird nicht erläutert, ob Vereinbarungen oder Beschlüsse der Wohnungseigentümer für das Gebrauchsverhalten eines Mieters eine Bedeutung haben und was gilt, wenn – wie in unserem Fall – Vereinbarungen oder Beschlüsse zu Hunden fehlen. Ich habe dann noch beim Stichwort „Tierhaltung“ nachgesehen, das der ehemalige Kollege Schulte Beerbühl geschrieben hat. Der „denkt“ dieses Stichwort als ehemaliger Verwaltungsrichter allerdings nur „öffentlich-rechtlich“. Man findet Entscheidungen zu Pferden, Tauben, Schafen aber auch zu Kakadus. Für unseren Fall hilft das aber nicht weiter.

Mein Ergebnis: Für meinen ausgedachten, aber praktischen Fall war der StichwortKommentar Nachbarrecht keine Hilfe. Für andere, ggf. typischere Nachbarfragen mag es anders sein. Die insgesamt 134 Stichwörter von „Abgrabung“ über „Fallobst“, „Überhängen von Zweigen“ oder „Wasser“ klingen insoweit verheißungsvoll und decken viele, wenn nicht alle Nachbarfragen ab. Zum Wohnungseigentum besteht aber wenigstens ein noch kleiner Nachbesserungsbedarf.

oliver.elzer@drb-berlin.de

Jeromin/Klose/Ring/Schulte Beerbühl, StichwortKommentar Nachbarrecht, 1357 Seiten, ISBN 978-3-8487-6516-4

Sachenrecht

Das Sachenrecht von Jan Wilhelm, bis 2010 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht II an der Universität Passau, ist ein Standardwerk. Zu Recht! Aufgrund seines Umfanges und seiner Detailfülle habe ich es für die Zwecke einer Rezension aber nur unter einem Aspekt näher untersucht: Das Wohnungseigentum („Teil F. Die grundstücksgleichen Rechte“, Randnummern 2028 bis 2081a). Diese Bearbeitung überzeugt in jeder Hinsicht. Sie ist eine kurze, aber präzise Einführung und erster, sehr guter Zugang in diese schwierige Materie. Die Einordnung des Wohnungseigentums als „grundstückeigentumsgleiches Recht“ überzeugt mich selbst zwar nicht. Wohnungseigentum, aber auch Sondereigentum ist „echtes“ Eigentum.

Dies tut der Darstellung aber selbstverständlich keinen Abbruch. Wünschenswert wäre gegebenenfalls ein noch stärkerer Focus auf die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Denn Wilhelm „denkt“ das Wohnungseigentum letztlich – dem Band geschuldet – allein vom Sachenrecht. Seit dem Jahr 2007, spätestens seit dem 1. Dezember 2020, ist das Wohnungseigentumsrecht aber Teil des deutschen Gesellschaftsrechts geworden und kann problemlos auch im einem Hand- und Lehrbuch zum Gesellschaftsrecht dargestellt werden. Wilhelm verschweigt das nicht. Er zieht aus §§ 18 Abs. 1, 17 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1, 9a Abs. 2 WEG aber auch keine Konsequenzen und hinterfragt den „Kurswechsel“ nicht. Ferner fragt er nicht, ob es neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer eine Wohnungseigentümergemeinschaft gibt.

Diese wenigen „Monita“ sind aber Petitessen. Sie schmälern den durchweg positiven Eindruck weder an dieser Stelle noch bei den anderen gesichteten Teilen, etwa den schönen Teilen zum Grundbuch und zum Besitz. Das Werk ist so ein echtes Handbuch für Wissenschaft und Praxis des Privatrechts und hervorragendes Lehrbuch für die Studierenden zur Erörterung und Vertiefung von Einzelfragen.

oliver.elzer@drb-berlin.de

Wilhelm, Sachenrecht, 7. Auflage 2021, 1492 Seiten, ISBN 978-3-11-069639-4